

Pressemitteilung des MLUR Brandenburg vom 30. Mai 2000

"Holz darf im Garten verbrannt werden"

Ab 1. Juni tritt Neuregelung in Kraft

Entlastung für Behörden und Bürger

Potsdam - Ab 1. Juni ist das Verbrennen von Holz im Freien grundsätzlich möglich. Darüber informierte das Agrar- und Umweltministerium jetzt mit einem Rundschreiben die zuständigen lokalen Ordnungsbehörden. Agrar- und Umweltminister Wolfgang Birthler (SPD): "Das Verbrennen von Holz ist jetzt grundsätzlich erlaubt.

Sollten örtliche Gegebenheiten dagegen sprechen, kann diese Erlaubnis durch die Gemeinden eingeschränkt werden".

Bisher waren Lagerfeuer nur nach einer ausdrücklichen Genehmigung der Ordnungsbehörden möglich. Der entsprechende Bescheid kostete jeweils zwischen 20 DM und 50 DM. Birthler: "Mit unserer neuen Festlegung entlasten wir die Behörden und die Bürger sparen sich manchen Behördengang".

Für die kleinen Gartenfeuer ist als Brennstoff ausschließlich naturbelassenes und stückiges Holz erlaubt, beispielsweise Scheitholz, Äste und Reisig. Das Holz muss trocken sein und das Feuer darf nicht höher als 1 m werden. Auch der Durchmesser muss auf 1 m beschränkt bleiben.

Die Feuerstelle muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut beaufsichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann. Zu bewohnten Gebäuden ist ein ausreichender Abstand der Feuerstelle einzuhalten.

Für andere Feuer gilt weiterhin die Genehmigungspflicht durch die örtliche Ordnungsbehörde, z.B. für große Oster- und Sonnenwendfeuer. Generell ist verboten, andere Materialien, insbesondere z.B. stark wasserhaltiges Grünmaterial, aber auch behandeltes Holz, wie Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle zu verfeuern.

Wolfgang Birthler: *"Jedes Feuer belastet die Umwelt und kann die Nachbarn belästigen. Gartenfeuer sollen deshalb nicht zum Standard in Brandenburg werden. Gartenabfälle sollen weiterhin kompostiert werden. Dafür gibt es längst ausreichend viele öffentliche Kompostplätze. Und im eigenen Garten läßt sich aus den biologischen Abfällen hervorragender Humus gewinnen"*.

Die neue Regelung, die auf § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes beruht, gilt vorerst für 2 Jahre. Sollte sie sich nicht bewähren, kann die alte Regelung mit dem generellen Verbrennungsverbot wieder aufgenommen werden. Birthler warnt davor, die Gartenfeuer zur Beseitigung aller Grünabfälle sowie zur Müllbeseitigung zu verwenden: "Das wäre illegale Abfallbeseitigung und ist strafbar".